

Bestimmungen zur Bildung von Startgemeinschaften

1. Zur leichteren Bildung von Mannschaften in den Einzelsportarten Gerätturnen, Trampolinturnen, Gymnastik und Tanz / RSG, Rhönradturnen, Orientierungslauf und Rope Skipping ist die Gründung von Startgemeinschaften möglich.
2. Eine Startgemeinschaft besteht aus mehreren beteiligten Vereinen. Die beteiligten Vereine müssen als eingetragene Vereine Mitglied im Bayerischen Landessportverband sein. Diese Vereine müssen die beteiligten Athleten der Startgemeinschaft beim BLSV unter „Turnen“ melden und diese Athleten bei der jährlichen DTB-Bestandsmeldung über den BTV an den DTB melden.
3. Die Startgemeinschaft muss mit dem aktuellen „Meldebogen für Startgemeinschaften“ bei der Startpassstelle des Bayerischen Turnverbandes angemeldet werden. Der Meldung müssen Nachweise über Gründung und Sitz der Startgemeinschaft, ggf. Satzung oder Startgemeinschaftsrichtlinien, beigelegt werden. Die Startgemeinschaft gilt als offiziell registriert, sobald die BTV-Startpassstelle dies bestätigt hat.
4. Die Startgemeinschaft wird unter dem im Meldebogen frei gewählten Namen in der BTV-Startpassdatei registriert und ist auf den Wettkampf-, Ergebnis- und Bestenlisten zu verwenden.
5. Die Teilnahme von nicht registrierten Startgemeinschaften bei offiziellen BTV-Wettkämpfen ist nicht möglich.
6. Änderungen innerhalb der Startgemeinschaft, u. a. Bei- und Austritte beteiligter Vereine, müssen mit dem „Meldebogen für Startgemeinschaften“ bei der BTV-Startpassstelle eingereicht werden. Der Bei- bzw. Austritt eines Vereins wird nur zum 01. Januar des Folgejahres wirksam.
7. Innerhalb eines Fachgebietes dürfen die beteiligten Vereine in den Alters- bzw. Wettkampfklassen, in denen sie mit einer Mannschaft der Startgemeinschaft an den Start gehen, in derselben Alters- bzw. Wettkampfklasse im laufenden Wettkampfsjahr nicht mit einer eigenen Vereinsmannschaft an den Start gehen.
8. Athleten, die für die Startgemeinschaft an den Start gehen, müssen im Startpass ein eingetragenes Zweitstartrecht für die Startgemeinschaft haben. Dabei gelten bzgl. Antragsverfahren, Sperrfristen etc. dieselben Vorschriften laut DTB-Passordnung wie für eingetragene Vereine.
9. Die Erteilung eines Erststartrechts für eine Startgemeinschaft ist nur dann möglich, wenn der antragstellende Turner die ordentliche Vereinsmitgliedschaft in einem der beteiligten Vereine der Startgemeinschaft nachweist. Bzgl. Antragsverfahren, Sperrfristen etc. gelten bei Erteilung des Erststartrechts für eine Startgemeinschaft dieselben Vorschriften laut DTB-Passordnung wie für das Erststartrecht bei einem eingetragenen Verein.
10. Die Bestimmungen zur Bildung von Startgemeinschaften treten mit dem Wettkampfsjahr 2011 in Kraft.

Fassung vom 23.11.2010, München/BTV-Startpassstelle
Geändert am 23.02.2011, München/BTV-Startpassstelle
Geändert am 22.03.2011, München/BTV-Startpassstelle